Grundsatzerklärung über die städtebaulichen Aspekte

Zur Vergabe eines Erbbaurechtes für das städt. Grundstück "ehem. Schoenbecksche Brauerei" in der Fontanestadt Neuruppin

An der im städtischen Eigentum befindlichen Fläche der "ehem. Schoenbeck'sche Brauerei" (Flur 12, Flurstücke 558/, 594, 1783) in der Fontanestadt Neuruppin soll an potentielle Investor*innen ein Erbbaurecht vergeben werden. Aufgrund der Lagegunst und stadthistorischen Bedeutung des Grundstückes bzw. der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude ist die Fontanestadt gelegen, die zukünftige städtebauliche Entwicklung dieses Grundstückes qualitätsvoll und unter Nachnutzung der bestehenden Gebäude weiterzuentwickeln zu lassen.

In Vorbereitung von noch abzuschließenden städtebaulichen Verträgen bekennt sich der Investor nach folgenden Grundsatz die zur Vergabe eines Erbbaurechtes stehenden Flächen zu entwickeln:

1. Städtebaulicher Vertrag

Die Fontanestadt Neuruppin möchte mit den Investor*innen einen städtebaulichen Vertrag (§11 BauGB) zur Absicherung der kommunalen Ziele schließen. Ein städtebaulicher Vertrag wird vor der Vergabe des Erbbaurechtes abgeschlossen. Insbesondere sollen folgende Punkte in den städtebaulichen Vertrag fließen:

- Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner
- Förderung und Sicherung der mit dem städtebaulichen Konzept verfolgten Ziele
- Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen
- Zeithorizont und Umsetzung
- 2. Projektprofil

Die Investor*innen erklären sich bereit, das Angebot für das Erbbaurecht mit dem angebotenem Projektprofil (Städtebauliches Konzept) im städtebaulichen Vertrag festzuhalten.

3. Zeithorizont und Umsetzung

Der Bewerber geht eine Bauverpflichtung in einer der Größe und Komplexität des Projekts angemessenen Frist ein. Hierfür ist eine zeitnahe Erschließung und Vermarktung innerhalb von 4 Jahren seitens der Investor*innen zu gewährleisten. Andernfalls kann die Fontanestadt von ihrem Heimfallrecht Gebrauch machen.

Bewerber:	Ort, Datum